

AZ: 1750/15

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Preiserhöhungen der Beschwerdegegnerin im Rahmen eines Grundversorgungsvertrages sowie über die Verjährung von Nachforderungen aus Verbrauchsabrechnungen.

Die Beschwerdeführerin wird seit dem 05.09.2011 von der Beschwerdegegnerin mit Erdgas grundversorgt. Der Energieverbrauch bis zum 14.09.2012 wurde erstmalig mit der Jahresrechnung vom 27.10.2014 abgerechnet. Dieser Abrechnung sowie den weiteren Verbrauchsabrechnungen bis zum 14.09.2014 widersprach die Beschwerdeführerin am 14.01.2015 unter Hinweis auf die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen. Sie berief sich hinsichtlich der Abrechnung für 2011/2012 auf Verjährung und überwies der Beschwerdegegnerin nur einen Teilbetrag des Gesamtnachforderungsbetrages.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe in seinem Urteil vom 23.10.2014 (C-359/11 und C-400/11) die Unvereinbarkeit der Preisanpassungsklausel der Beschwerdegegnerin mit den europarechtlichen Vorgaben festgestellt. Weil damit die Preiserhöhungen der Beschwerdegegnerin ab 2012 unwirksam gewesen seien, bestehe insoweit kein Zahlungsanspruch. Die Jahresrechnung für 2011 sei verjährt, weil die Beschwerdegegnerin es versäumt habe, gemäß § 40 Abs. 4 EnWG spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums abzurechnen. Weil keine Ablesung stattgefunden habe, stünden der Beschwerdegegnerin auch die abgerechneten Messkosten nicht zu.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin den Verzicht auf die Restforderung aus den Verbrauchsabrechnungen 2011 bis 2014.

Die Beschwerdegegnerin hält ihre Forderungen für berechtigt.

Die Beschwerde sei unzulässig und unbegründet. Weil die Beschwerdeführerin die Billigkeit von Preisänderungen rüge, sei der Streitgegenstand gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. f der Verfahrensordnung (VerfO) ungeeignet. Die Preisanpassungen auf der Grundlage der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) seien auch wirksam gewesen. Die Rechtsprechung des EuGH wirke nicht unmittelbar gegenüber der Beschwerdegegnerin, die an den dort entschiedenen Streitigkeiten nicht beteiligt gewesen sei. Hinsichtlich der rechtlichen Konsequenzen des europarechtlichen Urteils für die Preisänderungen in der Grundversorgung müsse die noch ausstehende Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) abgewartet werden. Die Nachforderung für den Abrechnungszeitraum 2011/2012 sei nicht verjährt, weil für den Beginn der Verjährungsfrist nach § 199 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Entstehung des Anspruchs, d. h. der Eintritt der Fälligkeit der Forderung, maßgeblich sei. Gemäß § 17 GasGVV entstehe die Forderung nicht bereits mit dem Energieverbrauch, sondern erst zwei Wochen nach Zugang der Rechnung bzw. der Zahlungsaufforderung.

## II.

Die Beschwerde ist teilweise zulässig, aber unbegründet.

Nach § 4 Abs. 3 Buchst. f der Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle Energie in der Fassung vom 01.07.2013 kann ein Schlichtungsverfahren nicht stattfinden, wenn es ungeeignet ist, insbesondere wenn der Streitgegenstand eine kostengünstige und schnelle Einigung nicht erwarten lässt.

Die Beschwerdeführerin rügt ausdrücklich die Wirksamkeit der Preisanpassungsklauseln. Das Schlichtungsverfahren ist nicht deshalb ungeeignet, weil die Überprüfung der Billigkeit von Preisänderung gemäß § 315 Abs. 3 BGB den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt. Soweit die Beschwerdeführerin sich allerdings gegen Preiserhöhungen im Rahmen des Grundversorgungsvertrages wendet, ist der Streitgegenstand als derzeit für eine Schlichtung ungeeignet anzusehen.

In seinem Urteil vom 31.07.2013 [ BGHZ 176,244 = NJW 2013,2253] hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Energieversorgungsunternehmens, die für das Vertragsverhältnis mit Sondervertragskunden ein normativen Preisänderungsvorschriften entsprechendes, einseitiges Preisanpassungsrecht des Unternehmens vorsehen, der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB nicht standhalten. Zugleich ist den klagenden Verbrauchern ein auf drei Jahre zurückwirkender Rückforderungsanspruch zuerkannt worden.

Diese auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 21.03.2013, NJW 2013, 2253) zurückgehende Wende in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bezieht sich nicht auf den Grundversorgungsbereich, so dass Energiekunden in der Grundversorgung daraus keine Rückforderungsansprüche herleiten können.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof mit Beschlüssen vom 18.05. und 29.06. 2011 dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob das europäische Recht den in Deutschland in Rechtsverordnungen bestimmten Preisänderungsvorschriften für die Grundversorgung von Strom- und Gaskunden entgegensteht. Diese Frage hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 23.10.2014 [C 359/11 und C 400/11] bejaht. Damit ist der Grundversorgungsbereich im Ausgangspunkt dem Sonderkundenbereich in Bezug auf die europarechtlichen Vorgaben gleichgestellt.

Bisher nicht entschieden ist jedoch darüber, welche Konsequenzen die geschilderte Klarstellung zum europäischen Recht für die Rückforderungsansprüche einzelner Grundversorgungskunden in Deutschland hat. Diese Frage ist allein nach dem nationalen deutschen Recht zu beantworten. Insoweit ist zu erwarten, dass darüber der Bundesgerichtshof in den Verfahren, in denen er den Europäischen Gerichtshof um eine Vorabentscheidung ersucht hatte, befinden wird. Solange diese Entscheidungen ausstehen, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs also nicht hinsichtlich etwaiger Rückforderungsansprüche in das nationale deutsche Recht umgesetzt worden ist, ist für ein sinnvolles Schlichtungsverfahren kein Raum; denn eine Schlichtung muss sich, soll sie

erfolgversprechend sein, notwendiger Weise gerade in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung an den Ergebnissen der höchstrichterlichen deutschen Rechtsprechung orientieren.

Folglich erweist sich hinsichtlich von Rückforderungsansprüchen aus Grundversorgungsverträgen zum jetzigen Zeitpunkt ein Schlichtungsverfahren als ungeeignet dafür, den zugrunde liegenden Konflikt zu lösen. Da Schlichtungsverfahren regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden sollen (vgl. § 111 b Abs. 1 Satz 5 Energiewirtschaftsgesetz), konnte nicht in Betracht gezogen werden, das Verfahren solange ruhen zu lassen, bis der Bundesgerichtshof die ausstehenden Entscheidungen getroffen hat. Die Schlichtungsstelle regt an, dass Verbraucher sich nach Bekanntwerden der Entscheidung im Hinblick auf das nationale Recht zunächst noch einmal mit eventuellen Ansprüchen an ihren Versorger wenden.

Die Fragen, ob die Zahlungsansprüche der Beschwerdegegnerin verjährt sind sowie ob die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin Kosten für die Messung der Energie bezahlen muss, sind dagegen nicht im Rahmen der Zulässigkeit, sondern im Rahmen der Begründetheit des Anspruchs zu prüfen.

Die Nachforderung der Beschwerdegegnerin für den Abrechnungszeitraum vom 05.09.2011 bis zum 14.09.2012 ist noch nicht verjährt.

Der Grundversorger hat gemäß § 433 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf eine Gegenleistung für von ihm die gelieferte Energie. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn zunächst keine Rechnung gestellt worden ist und dies erst Jahre später nachgeholt wird (vgl. Morell, Kommentar zur GasGVV, 2. Auflage, § 17 GasGVV, Rn. 9). Dem steht auch § 18 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 StromGVV nicht entgegen, wonach Ansprüche aus Berechnungsfehlern auf längstens drei Jahre beschränkt sind. Denn ein Berechnungsfehler im Sinne des § 18 StromGVV liegt nicht vor, wenn eine Rechnungslegung gänzlich unterblieben ist (vgl. Morell, 2. Auflage, § 18 GasGVV, Rn. 3).

Maßgeblich für den Verjährungsbeginn von Nachzahlungsforderungen bei Energielieferungen ist nach ständiger, höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht der Zeitpunkt, zu dem der Energieversorger die Fälligkeit durch Vorlage einer Abrechnung hätte herbeiführen können, sondern der Zeitpunkt, zu welchem der Anspruch erstmalig geltend gemacht wird, d.h. der Zeitpunkt, in dem die Forderung fällig wird (OLG Düsseldorf, 3 U 28/08 vom 21. 09. 2009.; BGH, NJW 1982, 930, 931; vgl. Morell, 2. Auflage, § 17 GasGVV, Rn. 9). Eine Rechnung im Rahmen der Grundversorgung wird jedoch gemäß § 17 StromGVV frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Im vorliegenden Fall wurden die ersten Rechnungen somit erst Mitte November 2014 fällig, so dass eine Verjährung der Forderung unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 199 BGB somit noch nicht eingetreten war und ist.

Dem Beginn der Verjährungsfrist erst mit der Fälligkeit der Forderung nach Rechnungsstellung steht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH VIII ZR 242/85; siehe auch Morell, 2. Auflage, § 17 GasGVV, Rn. 9 ff., 12) auch nicht entgegen, wenn der Energieversorger die Ablesung und Berechnung des Energieverbrauchs aufgrund betriebsinterner Versäumnisse unterlässt. Dies wird damit begründet, dass der der Verjährung zugrunde liegende Gedanke des Vertrauensschutzes in diesem Fällen nicht greife. Denn ein Letztverbraucher dürfe zwar grundsätzlich erwarten, dass die

ihm im Anschluss an die Zählerablesung erteilte Rechnung vollständig und richtig sei, er mit dem Ausgleich der Rechnung seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt habe und jedenfalls keinen weit zurückliegenden Nachforderungen mehr ausgesetzt sei. Ein solches Vertrauen könne indessen nicht entstehen, wenn eine Verbrauchsabrechnung überhaupt nicht erfolgt sei. Denn in einem solchen Fall muss jedem Verbraucher klar sein, dass früher oder später noch Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden.

Eine andere Ansicht im Hinblick auf den Eintritt der Verjährung hat das Landgericht Koblenz in seinem Urteil vom 10.03.2014 (15 O 536/12) vertreten. Selbst wenn jedoch die Auffassung des Landgerichts Koblenz aus der nicht rechtskräftig gewordenen Entscheidung zugrunde gelegt würde, wäre im vorliegenden Fall noch keine Verjährung der Forderung eingetreten. Die Verbrauchsabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2011/2012 hätte entsprechend gemäß § 40 Abs. 4 EnWG binnen sechs Wochen nach dem 14.09.2012 erstellt werden müssen. Die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB, die auch nach Auffassung des Landgerichts Koblenz zu berücksichtigen ist, hätte demnach auch bei fristgerechter Rechnungslegung nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB erst Ende des Jahres 2012 begonnen und würde zum 31.12.2015 ablaufen. Selbst das Landgericht Koblenz geht in seinem oben genannten Urteil nicht davon aus, dass die Verjährung wegen der Regelung des § 40 Abs. 3 EnWG bereits nach einem Jahr eintritt. Für eine derartig weite Auslegung gibt es auch weder konkrete Anhaltspunkte im Gesetzeswortlaut noch wurde dies vom Gesetzgeber in einer entsprechenden Gesetzesbegründung dargelegt.

Die Beschwerdeführerin hat wegen der unterbliebenen Ablesung auch keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Beschwerdegegnerin auf die in Rechnung gestellten Kosten für Messung (Kosten für Erfassung und Bereitstellung der Zählerdaten) verzichtet.

Die Beschwerdegegnerin ist gemäß § 11 Abs. 1 GasGVV berechtigt, sowohl die Ablesedaten des Netzbetreibers als auch die des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters zu Abrechnungszwecken zu verwenden. Zusätzlich ist die Beschwerdegegnerin berechtigt, vom Kunden eine Selbstablesung zu verlangen, soweit ihm diese zumutbar ist, § 11 Abs. 2 GasGVV. Im vorliegenden Fall ist unklar, warum die Beschwerdegegnerin für 2012 und 2013 keine Ablesedaten erhoben und die Verbrauchsmengen geschätzt hat. Die Beschwerdeführerin trägt vor, der Zähler sei nicht abgelesen und es seien auch keine Ablesedaten erfragt worden.

Die Kosten für Feststellung und Bereitstellung der Zählerdaten sind Bestandteil der Preisvereinbarungen in der Grundversorgung. Der GasGVV ist keine Bestimmung zu entnehmen, dass sich der vereinbarte Grund- oder Arbeitspreis verringert, falls die Beschwerdegegnerin vom Kunden eine Ablesung des Zählers verlangt oder falls einzelne Ablesungen unterbleiben. Am 05.09.2011 sowie am 14.09.2014 wurde der Zähler ausweislich der Verbrauchsabrechnungen abgelesen. Es ist davon auszugehen, dass der Zähler innerhalb dieses Zeitraums die Verbrauchswerte kontinuierlich erfasst und dass damit jedenfalls eine Messung der Energie stattgefunden hat. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdegegnerin andere als die vereinbarten Preise abgerechnet hat. Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Reduktion der Preise um die Messkosten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

1. Die Nachforderungen der Beschwerdegegnerin sind noch nicht verjährt.
2. Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Minderung der abgerechneten Kosten um die in Rechnung gestellten Entgelte für Messung.

Berlin, den 12. Juni 2015

Jürgen Kipp  
Ombudsmann